

Landesarbeitsgemeinschaft

Nordrhein-Westfalen

der Jobcenter nach § 44b SGB II und

kommunaler Jobcenter

c/o Jobcenter StädteRegion Aachen

Gut-Dämme-Straße 14,

52070 Aachen

E-Mail: Jobcenter-Aachen.GF@jobcenter-ge.de,

Tel. 0241-88681-1000

Datum:

16.02.2022

Herrn
Bundesminister
Hubertus Heil
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49
11017 Berlin

Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) hier: Auswirkungen der aktuellen Energiepreise für Haushalte im SGB II

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

die Preise für Heizenergie und Strom sind seit Anfang 2021 konstant gestiegen. Insbesondere in den letzten Monaten ist noch einmal eine enorme Preissteigerung zu beobachten. Die Auswirkungen dieser Energiepreisentwicklung auf Haushalte im SGB II treibt uns, die Leitungen der nordrhein-westfälischen Jobcenter, mit großer Sorge um.

Nach unserer Überzeugung werden im Laufe dieses Jahres sukzessive immer mehr Leistungsbeziehende von Energiearmut in einem bisher nicht gekannten Ausmaß betroffen sein. Mit dem Erhalt der Jahresabrechnungen von den Energieversorgungsunternehmen bzw. der Heizkostenabrechnungen von Vermietern werden die Leistungsbeziehenden sowohl mit höheren Abschlagzahlungen für die Zukunft als auch in vielen Fällen mit erheblichen Nachforderungen für die Vergangenheit konfrontiert werden.

Soweit hiervon Heizenergie betroffen ist, werden die Kommunen als Kostenträger der Heizkosten z. B. durch Anpassung der Angemessenheitsgrenzen Maßnahmen ergreifen müssen, damit die Kostenübernahme in tatsächlich anfallender Höhe weiterhin sichergestellt ist und drohende Unterbrechungen der Energieversorgung vermieden werden.

Anders stellt sich die Situation beim Haushaltsstrom dar. Hier kann nur der Bund das Problem lösen. Der in den aktuell geltenden Regelbedarfen enthaltene Anteil für Strom bemisst sich nach den Energiepreisen aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 und trägt in keiner Weise den Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit Rechnung. In der Folge wird es den Leistungsbeziehenden selbst durch Vornahme von Einsparungen bei anderen Bedarfen zunehmend nicht gelingen, die höheren Stromabschläge aus dem Regelbedarf zu decken. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Leistungsbeziehende wirtschaftlich nicht in der Lage sein werden, Stromnachzahlungen für die Vergangenheit aus eigenen Mitteln in einer Summe auszugleichen. Zur Abwendung von Stromsperrungen werden daher noch zusätzlich Ratenzahlungen an das Versorgungsunternehmen oder, nach der Gewährung eines diesbezüglichen Darlehens durch das Jobcenter, Rückzahlungen an den SGB II-Träger aus dem Regelbedarf zu leisten sein. Die wirtschaftliche Situation der SGB II-Haushalte wird sich in der Konsequenz immer mehr zuspitzen. Hierbei wird es sich auch um kein singuläres Problem handeln. Nach unserer Einschätzung wird von dieser drohenden Problematik die Mehrzahl der SGB II-Haushalte betroffen sein, so dass hier dringender Handlungsbedarf geboten ist.

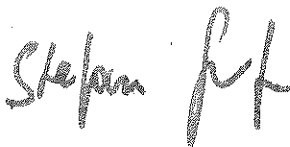
Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil, wir bitten Sie, sich aus den dargelegten Gründen kurzfristig der Problematik anzunehmen und eine schnelle Lösung herbeizuführen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 23.07.2014¹ unter Randnummer 144 wie folgt geäußert hat:

„a) Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren. So muss die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden (oben C II 2 e bb). Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.“

Die beschriebene Situation ist nach Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft der Jobcenter in Nordrhein-Westfalen eingetreten.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen bereits im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Graaf
Sprecher

¹ BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 ua, Rn. 144.